

An das Landesamt für Besoldung und Versorgung
Baden-Württemberg
70730 Fellbach

Datum

Personalnummer Beihilfe:

**Betr.: Widerspruch gegen Maßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 und
Antrag auf amtsangemessene Beihilfe entsprechend dem Fürsorgegrundsatz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 16.10.2018 – 2 BvL 2/17 - zur abgesenkten Eingangsbesoldung § 23 LBesGBW vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) in der Fassung des Artikels 5 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 18.12.2012 (GBl. S. 677) für unvereinbar mit Art. 33 Abs. 5 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG und für nichtig erklärt. Dabei hat das BVerfG ausgeführt, dass ein schlüssiges und umfassendes Konzept der Haushaltskonsolidierung notwendige Voraussetzung für eine besondere Belastung der Beamten- und Richterschaft mit Sparmaßnahmen ist und eine solche anhand einer aussagekräftigen Begründung in den Gesetzgebungsmaterialien erkennbar werden muss. Ein solches Konzept setze wenigstens die Definition eines angestrebten Sparziels sowie die nachvollziehbare Auswahl der zu dessen Erreichung erforderlichen Maßnahmen voraus.

Diesen Anforderungen werde das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 nicht gerecht. Nach den Worten des BVerfG stehen die Sparmaßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 „lediglich unverbunden nebeneinander“ und stellten sich letztlich als „Ansammlung scheinbar zufälliger Einzelregelungen“ dar. Der Hinweis im Gesetzentwurf auf erhebliche Konsolidierungsbeiträge der Beamten und Richter in der Vergangenheit sowie die Schuldenbremse und den Personalkostenanteil von rund 40 % wurden mit „lediglich formelhaften Erwägungen“ bezeichnet.

Des Weiteren ergibt sich die Verfassungswidrigkeit der abgesenkten Eingangsbesoldung nach der oben genannten Entscheidung des BVerfG daraus, dass der Landesgesetzgeber den aus der Verfassung abgeleiteten Prozeduralisierungsvorgaben nicht genügt hat. Diese beziehen sich auf Gesetzgebungsmaßnahmen im Besoldungsbereich. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg dehnt diese in seinem Urteil vom 14.12.2017 – 2 S 1289/16 – jedoch auf den Fall der Herabsetzung der beihilferechtlichen Einkünftegrenze im Sinne des § 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO aus.

Nach alledem bestehen zumindest Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit und Wirksamkeit der weiteren durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 vorgenommenen Sparmaßnahmen, insbesondere:

- Erhöhung der Kostendämpfungspauschale.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat mit Urteil vom 23.06.2020 (2 K 8782/18) die Regelung des § 15 BVO in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 für Professoren für verfassungswidrig erklärt. Auch wenn diese Entscheidung zugunsten von

Professorinnen und Professoren ergangen ist, ist diese Maßnahme des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 für alle betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unwirksam.

- Begrenzung der Beihilfefähigkeit von zahntechnischen Leistungen auf 70 %.
- Abschaffung der vermögenswirksamen Leistungen im gehobenen und höheren Dienst.
- Abschaffung des Besoldungszuschlags bei freiwilliger Weiterarbeit für Beamte und Richter der Besoldungsgruppen B2 bis B11, R3 bis R8, W3 und C4 kw.

Daher erhebe ich hiermit - vorsorglich zur Rechtswahrung -

Widerspruch

gegen die oben genannten, mich nachteilig betreffende(n) Maßnahme(n) durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 sowie gegen hierzu bereits ergangenen Bescheide, und ich beantrage die Gewährung einer Beihilfe, die dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation und der Fürsorge entspricht sowie eine entsprechende Nachzahlung.

Gleichzeitig beantrage ich, meinen Widerspruch/Antrag vorerst nicht zu bescheiden, sondern bis zur gerichtlichen Klärung diese ruhen zu lassen und mir gegenüber auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Insoweit bitte ich um Übersendung einer Eingangsbestätigung nebst Verzichtserklärung.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)